

Alexander Keim

Haselbach, 5.3.54.

Landwirtschaftsamt
Schwäbisch Gmünd

betr.: Teilung eines landwirtschaftlichen Anwesens.

Sehr geehrte Herren!

Das Anwesen Ellinger Erben, Haselbach 12, etwa 2 ha Grundstücke nebst Wohnhaus mit angebauter Scheuer und Stall, soll in einer Erbauseinandersetzung geteilt werden. Zur Zeit wohnen zwei Miterben (je $\frac{1}{2}$ Anteil) in diesem Haus, ein Kunsthandwerker (mein Schwager) und eine Landwirtin (meine Frau).

Der Kunsthandwerker will das Haus zu einem Handwerksbetrieb umbauen und nebenbei Ziegen und Hühner halten. Dazu braucht er beide Wohnungen, etwa 40 ar Wiese und ein Stück Wald. Den Rest könnte ich übernehmen. Wie er sich die Lösung mit der angebauten Scheuer vorstellt, bleibt mir unklar.

Läßt sich dieses Vorhaben durchführen, ohne die einschlägigen Verordnungen zu verletzen? Gesetzgeber und Bauernverbände sind doch bemüht, Güterteilung zu vermeiden und betreiben darüber hinaus Flurbereinigung.

Vielleicht kommt es überhaupt zu keiner Einigung in obigem Sinne und der seitherige Zustand (seit 1913!) bleibt, wonach meine Frau als Erbschaftsbesitzer das Anwesen verwaltet. Es dürfte sich um Gefälligkeitspacht unter Verwandten handeln.

Die Erben Ellinger konnten sich bis heute noch zu keinem Pachtvertrag mit mir entschließen, weil sie befürchten, das Anwesen mit Pachtbindung nicht zu einem guten Preis veräußern zu können. Zu einer Übergabe an meine Frau aber können sie sich auch nicht entschließen, obwohl meine Frau und ich einen Bausparvertrag besitzen, der demnächst zuteilungsreif ist.

Zu obigem Grundbesitz haben wir etwa 150 ar dazugepachtet, sodaß Erhaltungs- und Leistungsfutter für drei Großvieheinheiten gewonnen werden kann. Ich habe seit 1946 durch fachgemäße Wirtschaft, insbesondere Unkrautbekämpfung, den Ertrag von Wiesen und Acker verdoppelt. Ich will durch eine unbedingt notwendige Grundkalkung den Ertrag steigern. Daher wünsche ich einen langjährigen Pachtvertrag. Das neue Landpachtgesetz dürfte mir dabei Pate stehen.

Ich bitte Sie daher, prüfen zu wollen, ob in Anbetracht der oben geschilderten Tatsachen ein langjähriger Pachtvertrag von Amts wegen zwischen mir und den Erben Ellinger genehmigt werden kann.

Als gelernter Landwirt und als Empfänger eines Ruhegehalts von monatliche 280,-- DM netto dürfte ich alle Voraussetzungen besitzen, damit eine intensive Vewirtschaftung der von mir gepachteten Grundstücke gewährleistet ist. Eine Rückfrage beim Bürgermeister Alfdorf oder beim Ortsanwalt Haselbach wird Ihnen dies bestätigen.

Hochachtungsvoll!

*Ans. Keim hat vor Ende Mai hier und
erklärt, das Anwesen durch mich gekauft werden, aber zur Pachtfrage
nehmen er keine Stellung.*

Keim